II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

VERORDNUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1975

MIT DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU EINIGEN VORSCHRIFTEN DER HAUSHALTSORDNUNG VOM 25. APRIL 1973

(75/375/Euratom, EGKS, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 78c und 78f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 205 und 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 179 und 183,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 118,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes und des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Vorschriften der Artikel 18, 19, 23, 40, 41, 42, 45, 49, 56, 57, 59, 62, 64, 67, 68, 74, 78 und 103 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 sind ausdrücklich Durchführungsbestimmungen vorgesehen.

Der Erlaß dieser Bestimmungen steht dem späteren Erlaß weiterer Durchführungsbestimmungen, die in der Haushaltsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen sind, sich aber in der Folge als zweckmäßig erweisen könnten, nicht im Wege —

(1) ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

BEFUGNISÜBERTRAGUNGEN

(Artikel 18 der Haushaltsordnung)

Artikel 1

In den Verfügungen zur Übertragung von Befugnissen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die Bediensteten des Organs benannt, die anstelle des Vollmachtgebers zeichnungsbefugt sind.

Diese Verfügungen enthalten einen Hinweis auf die Bestimmungen der in Artikel 18 Absatz 3 der Haushaltsordnung genannten Geschäftsordnung, in der die Bedingungen für eine Übertragung von Befugnissen festgelegt sind.

Artikel 2

Diese Übertragungsverfügungen werden zusammen mit einer Unterschriftsprobe des Bediensteten, dem die Befugnis übertragen wurde, folgenden Personen mitgeteilt:

— dem Vollmachtgeber,

— dem Rechnungsführer, der keine von nicht anweisungsbefugten Bediensteten angeordnete Zahlungen leisten kann,

— dem Finanzkontrolleur, dem insbesondere die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben obliegt,

— dem Anweisungsbefugten, und zwar ausschließlich dann, wenn es sich um eine Übertragung von Befugnissen durch den Finanzkontrolleur bzw. den Rechnungsführer oder um Befugnisse handelt, die durch nachgeordnete bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen wurden,

— dem Kontrollausschuß.

Die Verfügungen zur Aufhebung von Befugnisübertragungen werden unter den gleichen Bedingungen mitgeteilt.

Artikel 3

In der Übertragungsverfügung wird in jedem Fall festgelegt, innerhalb welcher Grenzen die Bevollmächtigten ermächtigt sind, Annahmeanordnungen zu erteilen, Mittelbindungen zu beantragen und Auszahlungsanordnungen auszustellen; ferner sind darin die Nummern der unter die Befugnisübertragung fallenden Artikel und Posten sowie gegebenenfalls die Dauer der Befugnisübertragung niedergelegt.

Artikel 4

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung und dieser Verordnung trifft jedes Organ die Maßnahmen zur Mittelbewirtschaftung, die ihm für eine reibungslose Ausführung seines Einzelplans notwendig erscheinen.

TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR DEN FINANZKONTROLLEUR UND DIE UNTERSTELLTEN FINANZKONTROLLEURE

(Artikel 19 der Haushaltsordnung)

Artikel 5

Jedes Organ ernennt durch eine mit Gründen versehene Verfügung den Finanzkontrolleur. Dieser ist mit der Kontrolle der Mittelbindung und der Anordnung aller Ausgaben sowie der Kontrolle aller Einnahmen betraut, die im Haushaltsplan der Gemeinschaften zu verbuchen sind und für die das Organ anweisungsbefugt ist.

Artikel 6

Das Organ kann einen oder mehrere unterstellte Finanzkontrolleure ernennen. Diese unterstehen dienstlich dem Finanzkontrolleur, der festlegt, welche Befugnisse er ihnen überträgt. Sie sind im Rahmen dieser Befugnisübertragungen verantwortlich für die von ihnen erteilten Sichtvermerke.

Artikel 7

Der Finanzkontrolleur und die unterstellten Finanzkontrolleure sind von dem Organ auf Grund ihrer besonderen Sachkenntnis aus den Angehörigen der Mitgliedstaaten auszuwählen.

Artikel 8

Das Organ stellt dem Finanzkontrolleur die zur Erfüllung seiner Kontrollaufgabe notwendigen Dienste zur Verfügung.

Artikel 9

Für alle Verfügungen betreffend die Übertragung und Weiterübertragung von Befugnissen durch den Finanzkontrolleur oder die unterstellten Finanzkontrolleure gelten die Artikel 1 bis 3 (s. oben).

Artikel 10

Bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben ist der Finanzkontrolleur vollkommen unabhängig und nur dem Organ verantwortlich. Er ist an keinerlei Weisung für die Erfüllung der Aufgaben gebunden, die ihm durch seine Ernennung auf Grund der Haushaltsordnung übertragen sind.

Diese Bestimmungen gelten auch für die unterstellten Finanzkontrolleure im Rahmen der ihnen durch ihren Dienstvorgesetzten, den Finanzkontrolleur, übertragenen Befugnisse.

Artikel 11

Der Finanzkontrolleur kann jederzeit und über jede Frage mit finanziellen Auswirkungen dem Organ Bericht erstatten, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Artikel 12

Der Finanzkontrolleur und die unterstellten Finanzkontrolleure haben Zugang zu allen Belegen und sonstigen Dokumenten im Zusammenhang mit den zu kontrollierenden Ausgaben und Einnahmen. Sie können Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen.

Artikel 13

Der Finanzkontrolleur und die unterstellten Finanzkontrolleure können nur vom Organ selbst, im Sinne von Artikel 77 der Haushaltsordnung, disziplinarisch verantwortlich gemacht und zum Schadenersatz verpflichtet werden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Das Organ erläßt eine mit Gründen versehene Verfügung zur Einleitung einer Untersuchung. Diese Verfügung wird dem Betreffenden und, im Falle eines unterstellten Finanzkontrolleurs, dem Finanzkontrolleur mitgeteilt. Das Organ kann unter seiner unmittelbaren Verantwortung einen oder mehrere Beamte der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe wie der des betreffenden Bediensteten, die nicht die Aufgaben des Finanzkontrolleurs, des Anweisungsbefugten oder des Rechnungsführers wahrnehmen, mit der Untersuchung beauftragen. Im Laufe dieser Untersuchung müssen der Betreffende und, im Falle eines unterstellten Finanzkontrolleurs, der Finanzkontrolleur angehört werden.

Der Bericht über die Untersuchung wird dem Betreffenden und, im Falle eines unterstellten Finanzkontrolleurs, dem Finanzkontrolleur mitgeteilt. Sodann wird der Betreffende vom Organ zu diesem Bericht angehört.

Auf der Grundlage des Berichtes und der Anhörung erläßt das Organ entweder eine mit Gründen versehene Verfügung zur Entlastung des Betreffenden oder eine mit Gründen versehene Verfügung gemäß den Artikeln 22 und 86 bis 89 des Statuts. Die Verfügungen zur Verhängung von Disziplinar- und/oder Geldstrafen werden dem Betreffenden mitgeteilt und den übrigen Organen, dem Kontrollausschuß und, im Falle eines unterstellten Finanzkontrolleurs, dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme übermittelt.

Gegen diese Verfügungen kann der Betreffende unter den im Statut vorgesehenen Bedingungen beim Gerichtshof Klage erheben.

Artikel 14

Unbeschadet der Rechtsmittel, die das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten bieten, können der Finanzkontrolleur und die unterstellten Finanzkontrolleure gegen jede Verfügung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgabe beim Gerichtshof Klage erheben. Diese Klage muß innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung der betreffenden Verfügung, eingereicht werden.

Der vorstehende Absatz gilt auch für Klagen des Organs gegen seinen Finanzkontrolleur oder seine unterstellten Finanzkontrolleure.

Bei Klagen wird nach Maßgabe von Artikel 91 Absatz 5 des Statuts untersucht und entschieden.

TITEL III

EINTRAGUNG DER ANNAHMEANORDNUNGEN

(Artikel 23 der Haushaltsordnung)

Artikel 15

Jede Verfügung, mit der eine Forderung festgestellt wird, muß Gegenstand einer Annahmeanordnung sein, die dem Finanzkontrolleur zur Erteilung des Sichtvermerks vorzulegen und vom Rechnungsführer einzutragen ist, bevor sie dem Schuldner notifiziert wird.

Artikel 16

Kann einer Verfügung oder einem Beschluß, die eine Forderung begründen, die Feststellung der Forderung nicht beigefügt werden, da sich der Betrag nicht sofort bestimmen läßt, dann werden diese Verfügung oder dieser Beschluß zuvor dem Finanzkontrolleur zur Erteilung des Sichtvermerks vorgelegt und dem Rechnungsführer übermittelt.

Artikel 17

Jede Einziehung ist dem Anweisungsbefugten und dem Finanzkontrolleur so bald wie möglich mitzuteilen. Erfolgt die Einziehung nicht auf Grund einer gemäß Artikel 15 ausgestellten Annahmeanordnung, so ist der Anweisungsbefugte verpflichtet, unverzüglich eine solche Annahmeanordnung auszustellen.

Artikel 18

Die Eintragung der Annahmeanordnungen sowie der entsprechenden Einziehungen in die Haushaltskonten wird von der zentralen Buchhaltung des Organs vorgenommen, so daß eine vollständige Überwachung sämtlicher Forderungen des Organs gewährleistet ist und man insbesondere feststellen kann:

— welche Maßnahmen, die eine Forderung begründen können, getroffen wurden;

— wie hoch die einzuziehenden Forderungen sind;

— wann diese Forderungen fällig werden;

— welche Forderungen eingezogen worden sind;

— welche Forderungen nicht eingezogen worden sind, obwohl sie fällig waren.

Artikel 19

Die zentrale Buchhaltung muß so aufgebaut sein, daß der Finanzkontrolleur in der Lage ist, jederzeit die

Richtigkeit der Eintragung der Einziehungen und der Annahmeanordnungen nachzuprüfen und somit die in Artikel 23 der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Feststellungen zu treffen.

TITEL IV

MITTELBINDUNG

(Artikel 40 der Haushaltsordnung)

Artikel 20

Bevor eine Maßnahme getroffen wird, die zu einer Ausgabe führen kann, muß der zuständige Anweisungsbefugte bei der Finanzkontrolle einen Mittelbindungsantrag stellen. Grundsätzlich wird dieser Antrag nach einem Formblatt gestellt, das der Anweisungsbefugte, der Rechnungsführer und der Finanzkontrolleur im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen haben. Der Mittelbindungsantrag muß die in Artikel 41 der Haushaltsordnung vorgesehenen Angaben enthalten.

Artikel 21

Als Maßnahmen, die zu Ausgaben führen können, gelten die Entwürfe von allgemeinen Beschlüssen (1) des Organs, die eine Ausgabeverpflichtung beinhalten.

Artikel 22

Erfordert eine Ausgabe vor der Mittelbindung einen Grundsatzbeschluß des Organs, so wird der Entwurf dieses Beschlusses zunächst der Finanzkontrolle zur Erteilung des Sichtvermerks vorgelegt. Nachdem das Organ den Entwurf gebilligt hat, werden die Mittel für die geplante Ausgabe gesperrt.

Im Zeitpunkt der Mittelbindung werden die gesperrten Mittel nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur freigegeben; der Ausgleich erfolgt durch den entsprechenden Mittelbindungsvorgang.

Der gemäß dem Ausgabenbeschluß erstellte Mittelbindungsentwurf ist Gegenstand eines Mittelbindungsantrags, der dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks unterbreitet wird; der entsprechende Betrag wird sodann als Mittelbindung eingetragen und von den vorher gesperrten Mitteln abgezogen.

Artikel 23

Die zusammengefaßten Mittelbindungen im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 der Haushaltsordnung sind strikt auf die laufenden Ausgaben begrenzt. Die einzelnen Mittelbindungen, die durch derartige zusammengefaßte Mittelbindungen gedeckt werden, dürfen dem Finanzkontrolleur nicht einzeln zur Erteilung des Sichtvermerks unterbreitet werden.

Im Falle zusammengefaßter Mittelbindungen hat der Anweisungsbefugte unter seiner Verantwortung nachzuprüfen, daß die einzelnen Mittelbindungen die zusammengefaßte Mittelbindung, durch die sie gedeckt werden, nicht überschreiten.

Diese zusammengefaßten Mittelbindungen können nur insoweit Gegenstand automatischer Übertragungen nach Maßgabe von Artikel 6 der Haushaltsordnung sein, als sie am Ende des Haushaltsjahres finanziellen Verbindlichkeiten entsprechen, die tatsächlich vor den in der Haushaltsordnung festgesetzten äußersten Terminen eingegangen wurden.

Artikel 24

Kann für bestimmte Maßnahmen, die zu einer Ausgabe führen können, zu dem Zeitpunkt, da der entsprechende Mittelbindungsantrag dem Finanzkontrolleur unterbreitet und dem Rechnungsführer übermittelt wird, die Ausgabe noch nicht genau in Zahlen ausgedrückt werden, dann muß der Anweisungsbefugte die voraussichtliche Ausgabe schätzen und in seinem Mittelbindungsantrag angeben, worauf sich diese Schätzung stützt.

Artikel 25

Sämtliche Mittelbindungsanträge sind dem Finanzkontrolleur rechtzeitig zu unterbreiten, damit seine etwaigen Bemerkungen berücksichtigt werden können.

Artikel 26

Zusammen mit den Mittelbindungsanträgen sind sämtliche Belege einzureichen und gegebenenfalls alle sonstigen Dokumente, die der Finanzkontrolleur für die vorgeschriebenen Feststellungen benötigt, sowie alle anderen Informationen, die den Finanzkontrolleur in die Lage versetzen, den Vorgang unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beurteilen.

(1) Dieser Ausdruck ist in folgendem Sinne zu verstehen: „Jede Maßnahme, die *als solche* zu einer Ausgabe führen kann, ohne daß ein neuer Beschluß notwendig wäre."

TITEL V

EINTRAGUNG DER MITTELBINDUNGSANTRÄGE NACH ERTEILUNG DES SICHTVERMERKS DURCH DEN FINANZKONTROLLEUR

(Artikel 41 der Haushaltsordnung)

Artikel 27

Die Eintragung der Mittelbindungsanträge wird von der zentralen Buchhaltung des Organs vorgenommen. Sie soll die Möglichkeit geben, jederzeit nach Haushaltsposten oder -rubriken, die gesperrten Mittel, die Höhe der eingegangenen Mittelbindungen, die geleisteten entsprechenden Zahlungen, die noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen sowie die verfügbaren Mittel festzustellen.

Artikel 28

Die zentrale Buchhaltung muß so aufgebaut sein, daß der Finanzkontrolleur in der Lage ist, die Richtigkeit der Eintragung der Mittelbindungen und Zahlungen nachzuprüfen, um jederzeit den Stand der Mittelverwendung feststellen und die Anweisungsbefugten davon in Kenntnis setzen zu können.

TITEL VI

SICHTVERMERK FÜR DIE MITTELBINDUNGSANTRÄGE

(Artikel 42 der Haushaltsordnung)

Artikel 29

Vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 30 wird der Sichtvermerk durch Unterzeichnung des Mittelbindungsantrags durch den Finanzkontrolleur oder einen unterstellten Finanzkontrolleur erteilt. Ferner wird der Mittelbindungsantrag mit einem Stempel versehen, der die Worte „Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs" und das Datum der Erteilung des Sichtvermerks trägt.

Artikel 30

In dringenden Fällen kann der Sichtvermerk durch eine Note, durch ein Fernschreiben oder durch jedes andere Mittel erteilt werden, das eindeutig zeigt, daß der betreffende Mittelbindungsantrag mit einem Sichtvermerk versehen worden ist.

Artikel 31

Der erteilte Sichtvermerk gilt als Bestätigung für alle in Artikel 42 Buchstaben a) bis d) der Haushaltsordnung aufgezählten Faktoren.

Artikel 32

Hat sich die höchste Stelle des Organs gemäß Artikel 43 der Haushaltsordnung über eine Verweigerung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur hinweggesetzt, dann wird der Beschluß dem Anweisungsbefugten zugeleitet; dieser schickt den Mittelbindungsantrag zusammen mit diesem Beschluß an den Finanzkontrolleur. Der Mittelbindungsantrag, dem der Beschluß, sich über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegzusetzen, beigefügt ist, wird nach Maßgabe von Artikel 41 der Haushaltsordnung eingetragen.

Artikel 33

Hält der Finanzkontrolleur die in den Artikeln 45 und 49 der Haushaltsordnung vorgesehenen und in den nachstehenden Artikeln 34 bis 40 genauer bezeichneten Belege für unzureichend oder unvollständig, dann schiebt er die Erteilung seines Sichtvermerks auf und schickt den Antrag unter Angabe der erbetenen Belege zurück an den Anweisungsbefugten.

TITEL VII

BELEGE

(Artikel 45 und 49 der Haushaltsordnung)

Artikel 34

Für die Lieferungen im allgemeinen gilt insbesondere als Beleg:

— die vom Lieferanten ausgestellte Rechnung, der gegebenenfalls ein Exemplar des Dokuments beizufügen ist, aus dem sich die Verpflichtung der Gemeinschaft ergibt (z. B. Auftragsschein oder Vertrag).

In jedem Fall müssen in dem vom Lieferanten erstellten Dokument erscheinen:

— Art und Menge der Lieferungen oder gegebenenfalls eine Beschreibung der im Zusammenhang damit erbrachten Leistungen,

— der Einheitspreis und der Gesamtpreis,

— die Angabe der Steuer- und Abgabenbefreiung; gegebenenfalls die Höhe der in den Preis eingehenden Abgaben, Steuern und Zölle auf die Lieferungen.

Ferner muß dieses Dokument Vermerke des Anweisungsbefugten oder des von ihm ermächtigten Beamten enthalten, mit denen festgestellt wird:

— der ordnungsgemäße Eingang der Lieferung sowie der Lieferzeitpunkt und der Lieferort,

— die Eintragung der Lieferung in das Bestandsverzeichnis, wenn sie vorgeschrieben ist,

— die Nachprüfung sämtlicher Elemente der Rechnung,

— die Stellungnahme des Vergabebeirats, soweit diese erforderlich ist.

Diese Angaben können in einer Empfangsbescheinigung aufgeführt werden.

Artikel 35

Bei der Erbringung von Leistungen gilt als Beleg insbesondere die Rechnung des Leistungserbringers.

Dieses Dokument muß folgende Angaben enthalten:

— die Art der Leistung, gegebenenfalls den Einheitspreis, den Gesamtpreis, die Befreiung von Steuern und Abgaben oder — soweit möglich — die Höhe der in den Preis eingehenden Steuern und Abgaben auf die Leistung;

— den vom Anweisungsbefugten oder den von ihm ermächtigten Bediensteten erteilten Vermerk „zur Zahlung", mit dem die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung und die Nachprüfung sämtlicher Elemente der Rechnung bestätigt werden.

Artikel 36

Für Studien- und Forschungsverträge gelten als Belege:

a) ein Exemplar des Vertrages und der etwaigen Zusatzverträge, das der ersten Auszahlungsanordnung beizufügen ist;

b) alle Dokumente, die nach den Finanzbestimmungen dieser Verträge die entsprechenden Zahlungen rechtfertigen (Schreiben des Mitkontrahenten, Rechnungen, Bezeichnung der Verwaltungsausschüsse im Falle von Assoziationsverträgen und alle sonstigen Dokumente zur Rechtfertigung der Ausgaben). Der letzten Zahlung muß ein Dokument mit der vom Anweisungsbefugten erteilten Bescheinigung über die „erbrachte Dienstleistung" beigefügt werden.

Artikel 37

Für die Personalausgaben gelten als Belege:

a) *für das monatliche Gehalt:*

— das vollständige Personalverzeichnis, in dem alle Bestandteile der Bezüge aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis wird der Auszahlungsanordnung beigefügt;

— ein Formblatt (Personalbogen), in dem jede Änderung eines Bestandteils der Bezüge erscheint. Dieses Formblatt wird an Hand der in jedem Einzelfall gefaßten Beschlüsse erstellt;

— bei Einstellungen oder Ernennungen wird der ersten Gehaltszahlung eine beglaubigte Abschrift des Einstellungs- oder Ernennungsbeschlusses beigefügt;

b) *für die sonstigen Bezüge:*
(stunden- oder tageweise besoldetes Personal)

— eine vom Anweisungsbefugten aufgestellte Übersicht über die Anwesenheitstage und -stunden;

c) *für Überstunden:*

— eine von dem zuständigen Beamten unterzeichnete Aufstellung, mit der die von dem Bediensteten erbrachten zusätzlichen Leistungen bescheinigt werden;

d) *für Dienstreisekosten:*

— der von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß unterzeichnete Dienstreiseauftrag;

— die Dienstreisekosten-Abrechnung, in der — mit Belegen — der Dienstreiseort, das Datum und die Uhrzeit der Abreise und der Ankunft am Dienstreiseort, die Transportkosten, die Aufenthaltskosten und die ordnungsgemäß genehmigten sonstigen Kosten aufgeführt sind; diese Abrechnung wird vom Dienstreisenden und von der bevollmächtigten Dienstbehörde unterzeichnet;

e) *für die sonstigen Personalausgaben:*

— die Belege, die auf den Beschluß verweisen, auf den sich die Ausgabe stützt, und aus denen alle Berechnungselemente hervorgehen.

Artikel 38

Bei allen Mittelbindungen, deren Ausführung Abschlagszahlungen mit sich bringt, wird der ersten Auszahlungsanordnung eine beglaubigte Abschrift des Vertrages beigefügt. Auf den übrigen Auszahlungsanordnungen wird auf dieses Dokument und auf die frühere(n) Zahlung(en) verwiesen.

Artikel 39

Gilt ein und derselbe Beleg für mehrere Zahlungen, denn wird auf allen Auszahlungsanordnungen auf das Original verwiesen.

Artikel 40

Mit Ausnahme der oben vorgesehenen Fälle kann der Anweisungsbefugte, wenn der Originalbeleg nicht beigebracht werden kann, eine beglaubigte Abschrift vorlegen. Der Anweisungsbefugte muß begründen, weshalb das Original nicht eingereicht werden konnte, und bescheinigen, daß die Zahlung nicht erfolgt ist.

TITEL VIII

BANK- UND POSTSCHECKKONTEN

(Artikel 56 der Haushaltsordnung)

Artikel 41

Für seine finanziellen Transaktionen kann das Organ Bank- und/oder Postscheckkonten in den Ländern der Gemeinschaft und gegebenenfalls in Drittländern eröffnen.

Artikel 42

Ferner kann das Organ Konten bei der Notenbank jedes einzelnen Mitgliedstaats bzw. bei dem zugelassenen Finanzinstitut unterhalten.

Artikel 43

Das Organ läßt allen Finanzinstituten, bei denen Konten eingerichtet worden sind, die Namen und Unterschriftsproben der von ihm bezeichneten Bediensteten mitteilen, die ermächtigt sind, Konten zu eröffnen und über diese zu verfügen.

Artikel 44

Um über diese Konten verfügen zu können, sind die Unterschriften zweier ordnungsgemäß ermächtigter Bediensteter erforderlich, darunter notwendigerweise diejenige des Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters.

Artikel 45

Im allgemeinen sind entweder durch Scheck oder durch Bank- oder Postüberweisung folgende Zahlungen zu tätigen:

— die monatlichen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten,

— die Ausgaben für Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als 100 Rechnungseinheiten.

TITEL IX

ZAHLSTELLEN

(Artikel 57 der Haushaltsordnung)

Artikel 46

Die Errichtung von Zahlstellen ist Gegenstand einer Entscheidung der in Artikel 18 der Haushaltsordnung festgelegten Behörden, und zwar auf Vorschlag des Anweisungsbefugten nach befürwortender Stellungnahme des Rechnungsführers und des Finanzkontrolleurs.

Artikel 47

Die Bestellung eines Zahlstellenverwalters ist Gegenstand einer Entscheidung der in Artikel 18 der Haushaltsordnung festgelegten Behörden, und zwar auf Vorschlag des Anweisungsbefugten nach befürwortender Stellungnahme des Rechnungsführers.

In dieser Entscheidung wird auf die Verantwortung des Zahlstellenverwalters hingewiesen.

Artikel 48

Die in den vorstehenden Artikeln 46 und 47 genannten Entscheidungen werden den Anweisungsbefugten, dem Finanzkontrolleur, dem Rechnungsführer und dem Kontrollausschuß mitgeteilt.

Artikel 49

In der Entscheidung zur Errichtung einer Zahlstelle werden insbesondere festgelegt:

a) der Höchstbetrag der Vorschüsse, die gewährt werden können,

b) gegebenenfalls die Eröffnung eines Bank- und/oder Postscheckkontos auf den Namen des betreffenden Organs,

c) die Art und der Höchstbetrag jeder Ausgabe, die ohne vorherige Genehmigung geleistet werden kann,

d) die Fristen und Einzelheiten für die Vorlage der Belege,

e) die Bestimmungen über eine etwaige Wiederauffüllung der Mittel um den Betrag der Vorschüsse,

f) die Frist, innerhalb deren die Transaktionen der Zahlstelle abgerechnet werden müssen.

Artikel 50

Jeder Zahlstellenverwalter ist dem Anweisungsbefugten gegenüber für die Begleichung der Forderungen und dem Rechnungsführer gegenüber für die Ausführung der Zahlungen verantwortlich.

Artikel 51

Er führt nach Weisungen des Rechnungsführers Buch über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und die geleisteten Ausgaben.

Artikel 52

Der Zahlstellenverwalter trifft alle Vorkehrungen zur Sicherung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel.

Artikel 53

Unbeschadet der Kontrolle durch den Finanzkontrolleur hat der Rechnungsführer durch unvorhergesehene Kontrollen, im allgemeinen an Ort und Stelle, die er selbst vornimmt oder durch einen unterstellten Rechnungsführer durchführen läßt, das Vorhandensein der den Zahlstellenverwaltern anvertrauten Mittel und die Buchführung zu überprüfen.

Artikel 54

Der Rechnungsprüfer und der Finanzkontrolleur unterrichten sich gegenseitig über das Ergebnis ihrer Nachprüfungen und teilen es dem Anweisungsbefugten mit.

TITEL X

AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

(Vergabe im Preiswettbewerb und Vergabe im Leistungswettbewerb)

(Artikel 59 der Haushaltsordnung)

Artikel 55

Die Ausschreibungen zur Teilnahme an einem Wettbewerb erfolgen so weit wie möglich nach einem Standardformblatt oder einem Standardtext.

Artikel 56

Die Ausschreibungen zur Vergabe im Leistungswettbewerb enthalten insbesondere Angaben über:

a) die Einzelheiten über die Abgabe und Aufmachung der Angebote, vor allem die etwaige Vorschrift, ein Standard-Antwortformblatt auszufüllen;

b) die Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen sowie die Bezugnahmen auf die Allgemeinen Bestimmungen für den betreffenden Auftrag (Lieferungen, Bauleistungen, sonstige Leistungen oder Veröffentlichungen) und gegebenenfalls auf das Dokument mit den Besonderen Bestimmungen für den Auftrag;

c) eine Bestimmung, der zufolge mit der Abgabe eines Angebots das betreffende Lastenheft akzeptiert wird;

d) die Besichtigungsbedingungen, die genau festgelegt werden müssen, wenn eine Besichtigung an Ort und Stelle vorgesehen ist;

e) die Geltungsdauer der Angebote, während deren der Bieter sämtliche Bedingungen seines Angebots aufrechterhalten muß;

f) die Strafen, die bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen vorgesehen sind;

g) den Inhalt der Rechnungen (oder der Belege dazu) gemäß Titel VII;

h) das Verbot jeglichen Kontakts zwischen dem Organ und dem Bieter, es sei denn — ausnahmsweise — unter folgenden Bedingungen:

1. vor Ablauf der Abgabefrist:

— auf Veranlassung der Lieferanten:

Den Lieferanten können zusätzliche Auskünfte erteilt werden, die einzig und allein

zur Erläuterung der Art der Ausschreibung dienen;

— auf Veranlassung des Organs:
Bemerken die Dienststellen des Organs einen Irrtum, eine Ungenauigkeit, eine Auslassung oder einen anderen sachlichen Mangel in der Abfassung des Ausschreibungstextes, dann können sie dies den Beteiligten unter genau den gleichen Bedingungen wie denen der Ausschreibung mitteilen;

2. nach Öffnung der Angebote auf Veranlassung der Dienststellen des Organs:

Erfordert ein Angebot Klarstellungen oder sind offenkundige sachliche Irrtümer in der Abfassung des Angebots zu berichtigen, dann kann das Organ mit dem Bieter Kontakt aufnehmen.

Artikel 57

In allen Fällen, in denen Kontakte unter den obengenannten Bedingungen (Artikel 56 h) stattgefunden haben, wird ein „Vermerk für die Unterlagen" erstellt, und der Kontakt (die Kontakte) ist (sind) in dem Bericht zu erwähnen, der dem Vergabebeirat später unterbreitet wird.

Artikel 58

Das Lastenheft mit den Allgemeinen Bestimmungen für den geplanten Auftrag wird der Ausschreibung beigefügt. Gegebenenfalls wird auch ein Dokument mit den Besonderen Bestimmungen für den Auftrag beigefügt.

Artikel 59

Die Angebotsfrist wird nach der Art des Auftrags auf Grund der zur Ausarbeitung der Antwort notwendigen Zeit festgesetzt.

Artikel 60

Die Einreichung der Angebote erfolgt nach Wahl der Bieter

— entweder durch die Post:

In diesem Fall ist in der Ausschreibung zu vermerken, daß das Aufgabedatum (Poststempel) maßgebend ist. Die Postsendungen müssen per Einschreiben geschickt werden;

— oder durch Abgabe bei den Dienststellen des Organs:

In diesem Fall sind in der Ausschreibung Tag und Stunde, bis zu denen die Umschläge abgegeben werden müssen, sowie die Dienststelle, der sie gegen eine datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung auszuhändigen sind, anzugeben.

Das Datum ist in beiden Fällen das gleiche.

Zur Geheimhaltung und zur Vermeidung von Schwierigkeiten ist in der Ausschreibung folgendes zu vermerken:

„Das Angebot ist in zwei Umschlägen einzureichen. Beide Umschläge werden verschlossen, und der innere Umschlag trägt außer der Angabe der Empfänger-Dienststelle, die in der Ausschreibung genannt ist, den Vermerk *„Ausschreibung — nicht durch den Postdienst zu öffnen"*. Bei Verwendung von selbstklebenden Umschlägen sind diese mit Klebebändern zu verschließen, über denen der Absender quer seine Unterschrift anzubringen hat."

Artikel 61

Sämtliche Angebote sind zu öffnen.

Nicht berücksichtigt werden Angebote, die den in der Ausschreibung genannten Erfordernissen nicht entsprechen.

Artikel 62

Allen Bietern wird mitgeteilt, wie über ihr Angebot entschieden wurde.

TITEL XI

ARBEITSWEISE DES VERGABEBEIRATS

(Artikel 62 und 103 der Haushaltsordnung)

Artikel 63

Nach Maßgabe der Artikel 62, 63 und 103 der Haushaltsordnung wird der Vergabebeirat in folgenden Fällen gutachtlich gehört:

a) zu allen Entwürfen von Aufträgen auf Bauleistungen, Lieferungen oder sonstige Leistungen,

deren Summe die in den Artikeln 62 und 103 der Haushaltsordnung genannten Summen übersteigt, sowie, unabhängig von ihrem Betrag, zu allen Entwürfen von Kaufverträgen über Grundstücke und Gebäude;

b) zu den Entwürfen von Zusatzaufträgen zu den im obigen Absatz genannten Aufträgen in allen den Fällen in denen sich der Betrag des ursprünglichen Auftrags durch diese Zusatzaufträge ändern würde;

c) zu den Entwürfen von Zusatzaufträgen, durch die sich die Gesamtsumme eines bereits erteilten Auftrags, die ursprünglich innerhalb der in Absatz a) dieses Artikels genannten Grenzen lag, über diese Grenzen hinaus erhöht;

d) zu den Formblättern und Standardtexten für die Ausschreibung und zu den Entwürfen, die eine erhebliche Abweichung von diesen Standardtexten vorsehen;

e) zu den Entwürfen für Ausschreibungen von besonderer Bedeutung oder besonderem Charakter;

f) zu den bei der Vergabe oder Ausführung der Aufträge auftretenden Fragen (Annullierung von Bestellungen, Ersuchen um Erlaß von Verzugsstrafen, Abweichungen von den Vorschriften der Lastenhefte und von den Allgemeinen Bestimmungen usw.), wenn die betreffende Frage so schwerwiegend ist, daß sie die Einholung einer Stellungnahme rechtfertigt;

g) auf Antrag des zuständigen Anweisungsbefugten oder eines Mitglieds des Vergabebeirats zu den Entwürfen von Aufträgen, deren Summe niedriger ist als die in Absatz a) dieses Artikels festgelegte, wenn angenommen wird, daß diese Aufträge Grundsatzfragen aufwerfen oder einen besonderen Charakter haben.

Artikel 64

Der Vergabebeirat erteilt Empfehlungen:

a) zur allgemeinen Beschaffungspolitik innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft; er führt die entsprechenden Erhebungen und Untersuchungen selbst durch oder läßt sie gegebenenfalls durchführen;

b) zur Festlegung der allgemeinen Vergabebestimmungen.

Artikel 65

Den Unterlagen, die dem Vergabebeirat zur Stellungnahme unterbreitet werden, ist ein von dem zuständigen Beamten oder einem vom Anweisungsbefugten bezeichneten Stellvertreter ausgearbeiteter und vorgelegter Bericht beizufügen.

Artikel 66

Jede Angelegenheit ist Gegenstand einer Stellungnahme, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Diese Stellungnahme wird den beteiligten Dienststellen mitgeteilt.

Artikel 67

Jeder Vergabebeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Wortlaut dieser Geschäftsordnung wird den Vergabebeiräten der anderen Organe mitgeteilt.

TITEL XII

VORHERIGE SICHERHEITSLEISTUNG ALS GARANTIE FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER AUFTRÄGE

(Artikel 64 der Haushaltsordnung)

Artikel 68

Wird von den Lieferanten oder Unternehmern als Garantie für die Ausführung der Aufträge verlangt, daß sie im voraus eine Sicherheit leisten, dann muß diese Sicherheit grundsätzlich in einer Zahlung an das Organ in der gleichen Währung wie der für die Bezahlung der Lieferungen oder Leistungen angegebenen bestehen.

Artikel 69

Diese Sicherheit kann durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines vom Organ zugelassenen Dritten ersetzt werden.

Artikel 70

Als Unterlage für die erste Auszahlungsanordnung im Rahmen eines Auftrags, der eine Sicherheitsleistung verlangt, werden die üblichen Belege ergänzt durch eine vom Rechnungsführer beglaubigte Abschrift der bei der Einzahlung der Sicherheit ausgestellten Empfangsbestätigung oder durch eine vom Rechnungsführer beglaubigte Abschrift der Erklärung der Institution oder des Dritten, welche die Bürgschaft stellen.

Artikel 71

Die Rückgabe der Sicherheit oder die Befreiung des selbstschuldnerischen Bürgen erfolgen — außer in

den in Artikel 64 letzter Absatz der Haushaltsordnung vorgesehenen Fällen von Nichtausführung oder verspäteter Ausführung — nach Maßgabe der Bestimmungen für die Aufträge.

TITEL XIII

FESTLEGUNG DES WERTES, BEI DESSEN ÜBERSCHREITUNG BEWEGLICHE GEGENSTÄNDE IN DAS BESTANDSVERZEICHNIS EINZUTRAGEN SIND

(Artikel 67 der Haushaltsordnung)

Artikel 72

In das Bestandsverzeichnis werden eingetragen alle beweglichen Gegenstände

— mit einem Kaufwert von 30 Rechnungseinheiten oder mehr

[100 Rechnungseinheiten bei beweglichen Gegenständen mit wissenschaftlichem und technischem Charakter (1)] und

— einer Nutzungsdauer von mehr als 1 Jahr
[2 Jahre bei beweglichen Gegenständen mit wissenschaftlichem und technischem Charakter (1)] und

— bei denen es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt.

TITEL XIV

VERÖFFENTLICHUNG DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN GEGENSTÄNDEN

(Artikel 68 der Haushaltsordnung)

Artikel 73

Die Veräußerung beweglicher Gegenstände wird wie folgt bekanntgegeben:

a) bei einem Einheitskaufwert von mehr als 2 000 Rechnungseinheiten durch geeignete lokale Veröffentlichung;

bei einem Einheitskaufwert von weniger als 2 000 Rechnungseinheiten ist keine Veröffentlichung erforderlich;

b) bei einem Einheitskaufwert in Höhe von 100 000 Rechnungseinheiten oder mehr durch eine Verkaufsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* wobei eine geeignete Veröffentlichung in der Presse der Mitgliedstaaten erfolgen kann.

Bietet diese Veröffentlichung wegen ihrer Kosten keine besonderen Vorteile dann kann darauf verzichtet werden.

(1) Festgelegt im Rahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle in der „Sammlung der Richtlinien für die Bestandsverzeichnisse" (Dok. 13.131/XV/1968) und in der „Materialnomenklatur — allgemeine Übersicht" (Dok. EUR/C/5115/65 und Ergänzungen).

TITEL XV

EINZELHEITEN DER AUFSTELLUNG UND AUSFÜHRUNG DES BUCHUNGSPLANS

(Artikel 74 der Haushaltsordnung)

Artikel 74

Aufstellung des Buchungsplans

Der Buchungsplan besteht aus zwei Teilen:

— Haushaltsrechnung,

— allgemeine Rechnung.

Artikel 75

Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung werden für jede Untergliederung des Haushaltsplans erfaßt

— die während des Haushaltsjahres festgestellten Forderungen und eingezogenen Beträge,

— die während des Haushaltsjahres eingegangenen Mittelbindungen und geleisteten Zahlungen.

(2) Es werden besondere Konten eröffnet, um die Verwendung der übertragenen Mittel und die Einziehung der noch einzuziehenden Beträge getrennt zu verfolgen.

(3) Die Konten können detailliert werden, um analytische Ergebnisse zu ermitteln.

(4) Die Konten sind in Büchern, auf Karteikarten oder nach einem Datenverarbeitungssystem zu führen.

Artikel 76

Allgemeine Rechnung

(1) Die allgemeine Rechnung läßt den Stand der Aktiva und Passiva des Organs erkennen.

(2) Der Buchungsplan der allgemeinen Rechnung wird nach der Dezimalklassifikation aufgestellt.

(3) Der Buchungsrahmen umfaßt mindestens folgende Klassen:

Klasse 1: Kapitalkonten,

Klasse 2: Anlagekonten,

Klasse 3: Bestandskonten,

Klasse 4: Anderkonten,

Klasse 5: Finanzkonten,

Klasse 6: Kostenkonten,

Klasse 7: Ertragskonten,

Klasse 8: Erfolgskonten.

(4) Jede Klasse umfaßt Gruppen (zu 2 Ziffern); diese sind in Untergruppen (zu 3 Ziffern) und diese wiederum in Konten (zu 5 Ziffern) unterteilt.

(5) In Klasse 4 „Anderkonten" werden alle Vorgänge erfaßt, welche die Beziehungen zu Dritten und die Abrechnungsbuchungen betreffen.

Klasse 4 hat folgende Hauptgruppen:

— Vorschüsse an das Personal,
— Konten zwischen den Organen,
— Verschiedene Schuldner und Gläubiger,
— Zu übertragende Mittel,
— Zu verbuchende Einnahmen und Ausgaben,
— Vormerkkonten für Wiederverwendung,
— Ausgleichskonten,
— Dienststellen mit gesonderter Rechnungsführung (Krankenkasse),
— Vormerkkonten für die Übertragungen von wissenschaftlichem und technischem Material zwischen Forschungs- und Investitionsvorhaben.

(6) In Klasse 5 „Finanzkonten" werden Wertpapierbewegungen, Kassentransaktionen, Vorgänge auf Bank- und Postscheckkonten sowie die von den unterstellten Rechnungsführern und Zahlstellenverwaltern bewirkten Vorgänge verzeichnet.

Klasse 5 hat folgende Hauptgruppen:

— Wertpapiereinlagen,
— Kassen,
— Bankkonten,
— Postscheckkonten,
— Unterstellte Rechnungsführer,
— Zahlstellenverwalter.

(7) In Klasse 6 „Kostenkonten" wird der Bruttobetrag der in der Haushaltsrechnung erfaßten Ausgaben verzeichnet.

Separate Konten werden eröffnet für Ausgaben im Zusammenhang mit:

— den Mitteln des laufenden Haushaltsjahres,
— den gemäß Artikel 6 Absatz 1b der Haushaltsordnung übertragenen Mitteln,
— den gemäß Artikel 6 Absatz 1c der Haushaltsordnung übertragenen Mitteln.

(8) In Klasse 7 „Ertragskonten" wird der Bruttobetrag der in der Haushaltsrechnung erfaßten festgestellten Forderungen verzeichnet.

Separate Konten werden eröffnet für die festgestellten Forderungen:

— des laufenden Haushaltsjahres,
— der vorhergehenden Haushaltsjahre, die noch einzuziehen sind.

(9) Die Klasse 8 „Erfolgskonten" zeigt die Ergebnisse des Haushaltsjahres:

— noch einzuziehende oder zuviel eingezogene Beträge,
— Schuldner- oder Gläubiger-Mitgliedstaaten,
— Überschuß des Haushaltsjahres.

(10) Jedes Organ erstellt einen Buchungsplan auf Grund des oben festgelegten Buchungsrahmens. Es eröffnet Gruppen, Untergruppen und Konten nach den besonderen Bedürfnissen seiner Haushaltsführung.

Artikel 77

Ausführung des Buchungsplans

(1) Die allgemeine Rechnungsführung ist nach Kalenderjahren in Form der doppelten Buchführung vorzunehmen.

(2) Die Buchungen haben in Büchern, auf Karteikarten oder nach einem Lochkartensystem zu erfolgen.

(3) Die Rechnungsführung ermöglicht die Aufstellung einer allgemeinen Kontenbilanz, d. h. einer Übersicht über alle Aktiv- und Passivkonten des Organs, einschließlich der saldierten Konten, jeweils mit Angabe:

— der Kontonummer,
— der Bezeichnung,
— des gesamten Soll-Betrags,
— des gesamten Haben-Betrags,
— des Saldos.

(4) Die Rechnungsführung gestattet eine eingehende Analyse der Salden der Anderkonten.

(5) Die laufenden Konten der anderen Organe werden in regelmäßigen Zeitabständen abgeschlossen.

(6) Die Verwahrkonten werden ständig überprüft und baldmöglichst, spätestens innerhalb der in Artikel 73 der Haushaltsordnung vorgesehenen Frist, abgerechnet.

(7) Die Vormerkkonten zur Wiederverwendung geben die Möglichkeit, die Wiederverwendung der in Artikel 22b der Haushaltsordnung vorgesehenen Einnahmen zu verfolgen und die am Schluß von Artikel 82 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung genannte Übersicht zu erstellen.

(8) Die Finanzkonten (Bank- und Postscheckkonten) werden in Devisen und in der Währung der Rechnungsführung geführt.

(9) Die Rechnungsführung der Gemeinsamen Forschungsstelle wird in der allgemeinen Rechnungsführung der Kommission erfaßt.

TITEL XVI

VERSICHERUNG DER RECHNUNGSFÜHRER, DER UNTERSTELLTEN RECHNUNGSFÜHRER UND DER ZAHLSTELLENVERWALTER – SONDERVERGÜTUNG

FESTLEGUNG DER GRUPPEN VON BEAMTEN ODER BEDIENSTETEN, DIE ZU RECHNUNGSFÜHRERN ODER ZAHLSTELLENVERWALTERN ERNANNT WERDEN KÖNNEN

(Artikel 78 der Haushaltsordnung)

Artikel 78

Der Rechnungsführer ist von jedem einzelnen Organ aus dem Kreis der Beamten der Laufbahngruppen A oder B, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten besitzen, zu ernennen.

Die unterstellten Rechnungsführer sind von jedem einzelnen Organ aus dem Kreis der Beamten der Laufbahngruppen A oder B zu ernennen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten besitzen.

Beamte der Laufbahngruppe C können zu unterstellten Rechnungsführern ernannt werden, wenn sie regelmäßig Mittel zu verwalten haben. Diese Beamten sind jedoch nicht ermächtigt, im Sinne von Artikel 56 der Haushaltsordnung als unterstellte Rechnungsführer zu unterzeichnen.

Die Zahlstellenverwalter sind aus dem Kreis der Beamten der Laufbahngruppen A, B oder C oder, erforderlichenfalls, aus dem Kreis der sonstigen Bediensteten eines diesen Laufbahngruppen entsprechenden Niveaus auszuwählen.

Artikel 79

Der Rechnungsführer, die unterstellten Rechnungsführer und die Zahlstellenverwalter versichern sich über das Organ gegen die mit ihrer Aufgabe verbundenen Risiken.

Artikel 80

Die Prämien für diese Versicherung werden dem Versicherer unmittelbar vom Organ gezahlt.

Artikel 81

Unbeschadet:

— der Artikel 86 bis 89 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften,

— des Artikels 78 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften,

— seiner Regreßansprüche gegenüber Dritten

trägt das Organ die Risiken und die von den Versicherern nicht gedeckten Defizite, sofern das Guthaben des auf den Namen des verantwortlichen Beamten eröffneten Garantiekontos zur Deckung des Defizits nicht ausreicht.

Artikel 82

Die in Artikel 78 der Haushaltsordnung genannte Sondervergütung beträgt monatlich:

— 60,00 Rechnungseinheiten für den Rechnungsführer,

— 40,00 Rechnungseinheiten für die unterstellten Rechnungsführer,

— 20,00 Rechnungseinheiten für die Zahlstellenverwalter, die mindestens 1 000 Rechnungseinheiten, und zwar für mindestens 30 aufeinanderfolgende Tage, zu verwalten haben.

Die Gewährung dieser Vergütung wird mit dem Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung, d. h. am 1. Mai 1973, wirksam.

Artikel 83

Das Organ eröffnet ein Garantie-Bankkonto auf den Namen eines jeden Empfängers an dem Ort, an dem der Rechnungsführer seine Aufgaben wahrnimmt. Diesem Konto wird monatlich die in Artikel 82 genannte Vergütung gutgeschrieben, und es wird mit dem Defizit belastet, für das der Betreffende von dem Organ, das ihn ernannt hat, für verantwortlich erklärt wird, soweit es nicht aus den Leistungen der Versicherungsgesellschaften gedeckt worden ist.

Artikel 84

Das Guthaben der Garantiekonten wird den Betreffenden bei Beendigung ihrer Tätigkeit als Rechnungsführer, unterstellter Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter nach Beschluß der in Artikel 18 der Haushaltsordnung festgelegten Behörden und Erteilung der in Artikel 80 der Haushaltsordnung genannten Entlastung nach befürwortendem Sichtvermerk des Rechnungsführers, außer in den ihn betreffenden Fällen, und des Finanzkontrolleurs ausgezahlt.

Es werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit das Garantiekonto des Betreffenden nur durch zwei Unterschriften, darunter die des Rechnungsführers, belastet werden kann.

In keinem Fall darf die Unterschrift des Betreffenden zur Belastung dieses Kontos benutzt werden.

TITEL XVII

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 85

Die in den Artikeln 45, 72, 73 und 82 vorgesehenen Pauschalbeträge werden entsprechend den Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise in Belgien (Basis 100 = 1971) geändert, sobald diese Schwankung folgende Prozentsätze erreicht:

— 50 % bei den in den Artikeln 45, 72 und 73 genannten Beträgen,

— 10 % bei den in Artikel 82 genannten Beträgen.

Die Kommission legt die neuen Beträge, gerundet auf die nächstniedrigere oder nächsthöhere Rechnungseinheit, fest und teilt sie den übrigen Organen mit.

Artikel 86

Die obigen Bestimmungen stehen der Anwendung der Sonderbestimmungen für den Europäischen Sozialfonds (Titel VIII der Haushaltsordnung), den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Titel IX der Haushaltsordnung), den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Titel X bis der Haushaltsordnung) [1] und das Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Anhang I der Haushaltsordnung) nicht im Wege.

Artikel 87

Die Organe unterrichten den Kontrollausschuß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Bestimmungen, die sie zu ihrer Durchführung erlassen haben.

Artikel 88

Diese Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung gelten ab 1. Juli 1975.

Brüssel, den 30. Juni 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 46.